



BISHER	<u>Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder</u>	<u>Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder</u>	<u>Ermessensentscheidung (§ 109 AO)</u>	<u>Ermessensentscheidung (§ 152 AO)</u>
	<ul style="list-style-type: none"> 31.12. des Folgejahres 	<ul style="list-style-type: none"> Anforderung vorab, wenn einer der aufgezählten Gründe vorliegt, oder nach Arbeitslage in dem FA angemessene Frist 	<ul style="list-style-type: none"> Einzelfallentscheidung, ob Fristverlängerung gewährt wird unabhängig von Verschulden für Verhinderung (Bsp.: Verlängerung bei Arbeitsüberlastung möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> Einzelfallentscheidung, ob verspätete StER-Abgabe mit VZ sanktioniert wird keine Sanktionierung, wenn Versäumnis entschuldbar erscheint

NEU	<u>Gesetzliche Regelung (§ 149 Abs. 3 AO-BRegG)</u>	<u>Gesetzliche Regelung (§ 149 Abs. 4 AO-BRegG)</u>	<u>Einschränkung des Ermessens (§ 109 Abs. 2 AO-BRegE)</u>	<u>Automatische Sanktion (§ 152 Abs. 2 BRegE)</u>
	<ul style="list-style-type: none"> 28.02. des Zweitfolgejahres 	<ul style="list-style-type: none"> Gesetzliche Fixierung der in den Erlassen aufgezählten Gründe + Erweiterung Automationsgestützte Zufallsauswahl ersetzt "Arbeitslage in dem FA" gesetzliche Bearbeitungsfrist: 3 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> Gewährung der Fristverlängerung nur bei unverschuldeter Verhinderung keine Fristverlängerung bei Arbeitsüberlastung (gem. Begründung zu § 109 Abs. 2 AO-BRegE) 	<ul style="list-style-type: none"> Automatischer "Fallbeileffekt", daher keine Einzelfallentscheidung keine Entschuldigungsmöglichkeit

DStV	<u>Votum:</u> 28.02. des Zweitfolgejahres ist praxisgerecht	<u>1. Automationsgestützte Zufallsauswahl</u> <u>Votum:</u> kritisch	<u>1. Einschränkung des Ermessens für Abgabepflicht zum 28.02.</u> <u>Votum:</u> nachvollziehbar	<u>1. Automatische Sanktion für Abgabe nach 28.02.</u> <u>Votum:</u> nachvollziehbar
	<u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> sachgerechte + planbare Beratung von komplexen Fällen bedarf ausreichend Zeit Bearbeitung erst ab März möglich, da Angaben von Dritten (AG, Versicherungen, Banken) erst ab 28.02. vorliegen Formulare für elektronische StER frühestens März, spätestens Juni verfügbar 	<u>Begründung:</u> Konsequenzen (wie Ballungen in einer Kanzlei, Abstimmung zwischen Finanzämtern) nicht absehbar + nicht steuerbar	<u>Begründung:</u> Konsequenzen (wie Ballungen in einer Kanzlei, Abstimmung zwischen Finanzämtern) nicht absehbar + nicht steuerbar	<u>Begründung:</u> Streitunanfälligkeit führt zur Gleichmäßigkeit
		<u>2. 3-Monats-Bearbeitungsfrist</u> <u>Petition:</u> Verlängerung der Frist <u>Begründung:</u> zu starr + zu kurz, da aufgrund Kanzlei-externer Faktoren (wie Betriebsprüfungen, Ballung von Vorabanforderungen, Sonderaufträge, wie Gestaltungsberatung, Mitarbeiterausfall) nicht einhaltbar	<u>2. Einschränkung des Ermessens für 3-Monats-Bearbeitungsfrist</u> <u>Petition:</u> Verschuldensunabhängige Verlängerungsmöglichkeit bei Vorabanforderungen <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> ggf. Erdrosselung des Kanzleiablaufs möglich (z.B. bei Arbeitsüberlastung aufgrund Kanzlei-externer Faktoren keine Verlängerung möglich) keine Frist für Bearbeitung durch FA automatische Sanktion als unverhältnismäßige Härte 	<u>2. Automatische Sanktion für Abgabe nach 3-Monats-Bearbeitungsfrist</u> <u>Votum:</u> sehr kritisch <u>Begründung:</u> Sanktion ist aufgrund zu kurz bemessener 3-Monats-Frist sowie Einschränkung bei Fristverlängerungsmöglichkeit unverhältnismäßig